



GEMEINDE DÜRRENÄSCH

Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement

Einleitung

Das Kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Januar 2016 (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG; SAR 815.300) verpflichtet die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen, mit dem Zweck, die Vereinbarung von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Dürrenäsch im Vorschul- und Primarschulbereich.
- 1.2 Es regelt des Weiteren die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Dürrenäsch an die Kosten der folgenden familienergänzenden Kinderbetreuungsinstitutionen, welche über eine Betriebsbewilligung ihrer Standortgemeinde verfügen:
 - a) Kindertagesstätten (Kitas)
 - b) Tagesfamilien
 - c) Weitere vergleichbare Angebote gemäss Gemeinderatsbeschluss
 - d) Angebot der ausserschulischen Kinderbetreuung / Tagesstrukturen
- 1.3 Es definiert die Qualitätsstandards, die zur Erteilung einer Betriebsbewilligung einer Betreuungsinstitution in Dürrenäsch einzuhalten sind.

2. Zielsetzungen

- 2.1 Die Gemeinde Dürrenäsch stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.
- 2.2 Die Subventionierung diverser Betreuungsstrukturen durch die Gemeinde Dürrenäsch verfolgt folgende Ziele:
 - a) Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
 - b) Unterstützung des lokalen Gewerbes durch die Förderung des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
 - c) Verminderung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe und Generierung von erhöhtem Steuersubstrat.
 - d) Verbesserung der Chancengleichheit und der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern.
 - e) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde.
 - f) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen.
 - g) Gewährung der Wahlfreiheit der Betreuungsinstitution durch die Erziehungsberechtigten.

3. Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

- 3.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebots ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten organisieren den Kinderbetreuungsplatz selbst. Der Standort der Kinderbetreuungsinstitution kann auch ausserhalb der Gemeinde liegen, sofern sie über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde verfügt. Tagesfamilien unterstehen der Qualitätskontrolle eines anerkannten Vereins in dem sie Mitglied sind.
- 3.2 Die Gemeinde verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde erhoben.

4. Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der Gemeinde in Anlehnung vom Verband Kinderbetreuung Schweiz und der Fachstelle Kinder & Familien, Ennetbaden, welche sich nach dem eidgenössischen Recht und den Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung richten.

5. Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien in der Gemeinde obliegt der Gemeinde. Die Kinderbetreuungsangebote werden durch den Gemeinderat, oder die beauftragte Stelle im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft und beaufsichtigt.

6. Finanzierung

- 6.1 Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.
- 6.2 Die Gemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.
- 6.3 Die Höhe der Beteiligung wird im Anhang 1 des Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement der Gemeinde festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde unter Einhaltung ihrer Budgetvorgaben.

7. Voraussetzungen für den Anspruch auf Subventionierung

- 7.1 Die Subventionierung der im Kinderbetreuungsreglement in 1., 1.2 genannten Betreuungsinstitutionen erfolgt als direkte Unterstützung der Erziehungsberechtigten (subjektorientierte Subventionierung). Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zur Beendigung der 6. Klasse gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen.

- 7.2 Anspruch auf Subventionierung der Gemeinde haben die erziehungsberechtigten Eltern bzw. der erziehungsberechtigte Elternteil, wenn der Hauptwohnsitz, der Eltern und der Kinder, in Dürrenäsch ist und die übrigen Bedingungen des Kinderbetreuungsreglements erfüllt werden.
- 7.3 Die Erziehungsberechtigten und ihre Partnerinnen oder Partner müssen den Nachweis einer Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit erbringen, soweit keine soziale Indikation nach §1 Ziff. 2 lit. b) des KiBeG vorliegt. Gesuche über soziale Indikationen sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Die Definition von Partnerinnen und Partnern gilt analog der Prämienverbilligungsverordnung. Eine Subventionierung wird ausschliesslich während der Arbeits- oder Ausbildungszeit geleistet, wobei das Mindestpensum 120 Stellenprozente bei Paaren und 20 Stellenprozente bei Alleinerziehenden betragen muss. Der ausgewiesene Anspruch kann dem Anhang 1 Tabelle 2 entnommen werden.
- 7.4 Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben, sowie die geforderten Unterlagen als Kopien dem Gesuchformular beizulegen. Veränderungen der Verhältnisse, welche einen Einfluss auf die Subventionen haben, sind der Gemeindekanzlei innert Wochenfrist zu melden. Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

8. Berechnungsgrundlage

- 8.1 Als Berechnungsgrundlage für die Subvention dient das steuerbare Einkommen der letzten Steuerveranlagung, welche nicht älter als zwei Jahre sein darf. Ansonsten sind die aktuellsten Einkommensnachweise mit dem Gesuchsformular einzureichen. Zudem muss die aktuelle Steuererklärung fristgerecht eingereicht und alle fälligen Steuerrechnungen müssen beglichen sein.
- 8.2 Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise einzureichen, auf dessen Grundlage das jährliche steuerbare Einkommen geschätzt wird.

9. Höhe und Rückvergütung der Subvention

- 9.1 Der Maximalbetrag der Rückvergütung pro Kind und Betreuungstag ist dem Anhang 1 Tabelle 1 zu entnehmen und kann nach Ermessen durch den Gemeinderat angepasst werden.
- 9.2 Es werden nur die effektiv besuchten Betreuungstage ausbezahlt. Die Subventionsbezüger haben eine Kopie der Zahlungsquittung über die bezahlten Betreuungskosten bei der Abteilung Finanzen einzureichen, bevor die Zahlung der Subvention erfolgt. Es werden höchstens 50 % der Betreuungskosten subventioniert.
- 9.3 Die einkommensabhängige, anteilmässige Höhe der Rückvergütung richtet sich nach der Berechnungstabelle im Anhang 1 Tabelle 1 dieses Reglements.
- 9.4 Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und mit eingereichtem Gesuchsformular bei der Abteilung Finanzen an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Zusätzlich muss die Rechnung mit Zahlungsbeleg dem Gesuchsformular beigelegt werden.

- 9.5 Falls die Gemeinde Trägerin einer Betreuungsinstitution ist oder die Gemeinde die Fakturierung für eine Institution durchführt, kann sie die finanzielle Unterstützung mit der, den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellten Leistung, verrechnen.
- 9.6 Beiträge von Dritten (Arbeitgeber, Institutionen, Versicherungen, usw.) an die Kinderbetreuung sind auszuweisen und werden bei der Berechnung der Subvention berücksichtigt.
- 9.7 Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde zurückgefordert.

10. Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

11. Anhänge

Der Anhang 1 zum Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement ist Teil dieses Reglements und kann vom Gemeinderat aufgrund von Teuerung oder anderer veränderter Grundlagen angepasst werden.

12. Schlussbestimmungen

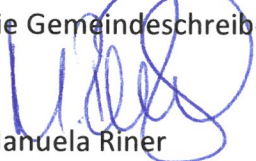
Dieses Reglement tritt am 5. August 2025 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 26. Juni 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜRENÄSCH

Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:


Josef Willi


Manuela Riner



Anhang 1 zum Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement

Tabelle 1: Berechnungstabelle einkommensabhängiger Subventionsbeitrag. Es werden höchstens 50% der Betreuungskosten subventioniert. Der Maximalbeitrag beträgt 60.00 CHF pro Tag.

<u>Steuerbares Einkommen</u>	<u>Subventionsbeitrag</u>
< 30'000 CHF	100 %
30'001 – 35'000 CHF	95 %
35'001 – 40'000 CHF	90 %
40'001 – 45'000 CHF	85 %
45'001 – 50'000 CHF	80 %
50'001 – 55'000 CHF	75 %
55'001 – 60'000 CHF	70 %
60'001 – 65'000 CHF	65 %
65'001 – 70'000 CHF	60 %
70'001 – 75'000 CHF	55 %
75'001 – 80'000 CHF	50 %
80'001 – 85'000 CHF	45 %
85'001 – 90'000 CHF	40 %
90'001 – 95'000 CHF	35 %
95'001 – 100'000 CHF	30 %
100'001 – 105'000 CHF	25 %
105'001 – 110'000 CHF	20 %
110'001 – 115'000 CHF	15 %
115'001 – 120'000 CHF	10 %
> 120'000 CHF	0%

Tabelle 2: Anspruch je Stellenprozent

Pensum Alleinstehende	Pensum Paare	Anspruch
10 %	110 %	kein Anspruch
20 %	120 %	1 Tag oder 2 Halbtage
30 %	130 %	1,5 Tage oder 3 Halbtage
40 %	140 %	2 Tage oder 4 Halbtage
50 %	150 %	2,5 Tage oder 5 Halbtage
60 %	160 %	3 Tage oder 6 Halbtage
70 %	170 %	3,5 Tage oder 7 Halbtage
80 %	180 %	4 Tage oder 8 Halbtage
90 %	190 %	4,5 Tage oder 9 Halbtage
100 %	200 %	5 Tage oder 10 Halbtage
➔ Weitere Subventionen liegen im Ermessen des Gemeinderates.		

Inkrafttreten

Der Anhang 1 tritt als Teil des Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement per 5. August 2025 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 26. Juni 2025